

Todesurtheil,

welches von dem Landgerichte Grafenegg

über die mit

Karl A



wegen des Verbrechens des Mordes

abgeführte Untersuchung geschöpft, und in Folge der, von hohen und höchsten Justiz-Behörden erfolgten Bestätigung

heute am 26. Mai 1843,

mit dem Strange vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Karl A. . . zu Straß geboren, 32 bis 33 Jahre alt, katholisch, ledig, eines Ausnehmers Sohn von Straß, wurde im Monate Juni 1830, wegen des Verbrechens der Nothzucht zu fünfjährigem, schweren Kerker verurtheilt. Das hohe Obergericht hat die Strafdauer auf einen zweijährigen schweren Kerker, verbunden mit einer Züchtigung von 12 Stockstreichen beim Anbeginne der Strafzeit, gemildert.

Im Jahre 1839 wurde Derselbe, vom k. k. Kreisamte B. U. M. B., wegen Diebstahlsversuches zu achttägigem, mit schwerer Arbeit verschärften strengen Arreste verurtheilt.

Am 18. Dezember 1842, Abends, fing er im Wirthshause zu spielen an, verspielte daselbst ungefähr 6 fl. C. M., begab sich von da in ein anderes Wirthshaus, und um ungefähr 3 Uhr in der Nacht, nach Hause.

Am 19. Dezember, Vormittags gegen 11 Uhr, stand er auf, nahm das Mittagmahl ein, trank in dem Hauskeller seiner Eltern beiläufig 3 Seidl Wein, nahm sich $\frac{1}{2}$ Maß Wein mit, und ging um beiläufig 12 Uhr Mittags in die Arbeit.

Auf dem Pleckenwege bemerkte er, daß die Magdalena Staufer, von Straß, hinter ihm einhergehe, und er nahm sich gleich vor, sie zu tödten, weil er vermuthete, daß er durch ihre Anzeige in gerichtliche Untersuchung gezogen worden sei. Magdalena Staufer ging in den Wald, er Karl A. . . aber in die Arbeit. Er beschäftigte sich ungefähr bis 2 Uhr Nachmittag im

Weingarten, worauf er sich mit dem Entschlusse, die Staufer zu tödten, in den Wald begab.

Als er sie fand, trug sie Klaubholz aus dem Walde heraus, und legte es am Saume desselben nieder. Bei ihrer Zurückkunft fragte er sie, ob das Holz ausgabe, und sie entgegnete: »Nicht gar stark.«

Er packte sie gleich mit der rechten Hand an der Brust, mit der linken am Halse, und wärf sie zu Boden. Sie lag auf dem Rücken, und er versetzte ihr mit der Faust der rechten Hand Streiche auf den Kopf, und mit der linken hielt er sie am Halse.

Während er sie am Halse hielt, bekam sie einige Mal Luft, rief: Jesus Maria aus, und bath ihn, daß er sie gehen lassen solle. Er zog aber sein stumpfes Weinmesser heraus, und schnitt sie mit demselben mehrere Male in den Hals. Als er aufstand, und sie sich herumwälzte, versetzte er ihr mit dem Stiefelabsätze mehrere Stöße auf den Kopf, und mit dem Weinmesser mehrere Schnitte auf den Leib, und dann schleppte er sie in den Wald, einwärts auf einen Hügel.

Vor dem Landgerichte legte Karl A. . . ein, mit den gerichtlichen Erhebungen vollkommen übereinstimmendes Geständniß ab.

Bei der vorschristmäßig vorgenommenen Section haben drei beeidete Aerzte die Wunde am Halse als eine absolut tödtliche, und die Verletzungen am Kopfe als lebensgefährliche Schwere erklärt.

U r t h e i l.

Der untersuchte Karl A. . . ist des Verbrechens des Mordes schuldig, soll deshalb nach Vorschrift des §. 119, des St. G. B. I. Theils, mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an ihm, nach §. 10, mit dem Strange vollzogen werden.